

Normgeber: Niedersächsisches Finanzministerium

Vorschrift:

Fassung vom: 25.01.2021

Gültig ab: 25.01.2021

**Veranlagungszeit-
raum:** 2021

Quelle:



Normen: § 19 Abs 3 S 3 GewStG, § 19 Abs 3 S 4 GewStG

Zitervorschlag: Niedersächsisches Finanzministerium, 25.01.2021, G 1460-14-31 3,
FMNR08b350021

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des
Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

vom 25. Januar 2021¹

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Vor diesem Hintergrund können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Fi-

nanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Fußnoten

- 1) Ersetzt die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (BStBl I 2020 S. 281).

Ändernder Verweis

VV BW FinMin 2020-03-19 3-G146.0/4 (Neuregelung)

Anwendende Verweise

GewStG § 1 (Zitierung)

GewStH 2016 R 1.6 Abs 1 (Zitierung)

GewStH 2016 R 19.2 Abs 1 (Zitierung)

Sonstige Verweise

GewStG § 19 Abs 3 (Durchführungsvorschrift)

Zusatzinformationen



Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg 3-G146.0/4	Stuttgart, 25.01.2021
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 37/33/31/36-S 2000-58/2	München, 25.01.2021
Senatsverwaltung für Finanzen Berlin III A-G 1500-1/2020	Berlin, 25.01.2021
Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen G 1460-1/2020-1/2020	Bremen, 25.01.2021
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg G 1460-2020/001-53	Hamburg, 25.01.2021
Hessisches Ministerium der Finanzen G1498 A-003-II41	Wiesbaden, 25.01.2021
Niedersächsisches Finanzministerium G 1460-14-31 3	Hannover, 25.01.2021
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen G 1460-7-V B 4	Düsseldorf, 25.01.2021
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz G 1465#2020/0001-0401 444	Mainz, 25.01.2021
Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes	Saarbrücken, 25.01.2021

G 1460-1#001 Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein VI 312-S 2706 B-045	Kiel, 25.01.2021
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg 35-G 1460/20#01#001	Potsdam, 25.01.2021
Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern G 1460-00000-2020/001-010	Schwerin, 25.01.2021
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 33-G 1460 /1/10-2021/2787	Dresden, 25.01.2021
Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt 42-G 1460-6	Magdeburg, 25.01.2021
Thüringer Finanzministerium G 1498-08-24.13	Erfurt, 25.01.2021